Gemeinde Weingarten (Baden) Landkreis Karlsruhe

# Satzung

# über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.04.1997

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat am 28. April 1997 mit Wirkung vom 01. Mai 1997 Veröffentlicht in TBR Nr. 18 vom 30. Juli 1997

- Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss am 19.11.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 Veröffentlicht in TBR Nr. 47 vom 22.11.2001
- 2. Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss am 13.11.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015 Veröffentlicht in TBR Nr. 49 vom 04.12.2014

Gemeinde Weingarten (Baden) Landkreis Karlsruhe

# Satzung

# über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.04.1997

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 28.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Weingarten (Baden) erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
  - Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des

Heimkehrergesetzes sowie des Ausweiswesens für Schwerbehinderte betreffen,

- 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
- 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsunterempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen,
- 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - 1. das Land Baden-Württemberg,
  - 2. die Bundesrepublik Deutschland,
  - 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  - 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und Telekom. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

#### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 2.500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, wobei die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewährleistet sein muss.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

#### § 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

#### § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

#### § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - 1. Telegrammgebühren,
  - 2. Reisekosten,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

- 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.1997 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 22.12.1975 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Weingarten (Baden), den 28.04.1997

Klaus-Dieter Scholz Bürgermeister

### Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.	Nr. / Amtshandlung	
1.	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	5€
	Ablehnung: wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5 bis 2.500 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5 bis 100 €
4.	Schriftliche Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	5 bis 50 €
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	10 bis 50 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	10 bis 50 €
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5 bis 25 € je zu benachrichti- gendem Angrenzer
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500 €

7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtl. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 bis 125 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite.	1 bis 5 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite.	1 bis 5 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	1 bis 5 €
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	5 bis 50 €
8.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5 bis 50 €
8.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	5 bis 50 €

9. B	estattungsrecht	
	usstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 estattungsgesetz)	5 bis 25 €
F	nbedenklichkeitsbescheinigung für euerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 estattungsverordnung)	5 bis 15 €
9.3 B	escheinigung für Urnenbeisetzung	5 bis 15 €
10. F	eiertagsrecht	
d	efreiung von verbotenen Tätigkeiten während es Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 eiertagsgesetz)	10 bis 25 €
	efreiung vom Tanzverbot an bestimmten eiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 bis 50 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 75 €
11. F	undsache	
	ufbewahrung einschl. Aushändigung an den erlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1b	ei Sachen bis zu 500,00 EURO Wert	gebührenfrei
11.2b	ei Sachen über 500,00 EURO Wert	gebührenfrei
K	enehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, onzessionen, Bewilligungen und dergl. aller rt, soweit nichts anderes bestimmt ist	5 bis 500 €
	utachten (Augenscheine) nach dem Wert des egenstandes	je angefangene halbe Stunde 10 €

14. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5 bis 50 €
14.2Auskunft über Bodenrichtwerte	5 bis 50 €
15. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10 bis 50 €
16. Melderecht	
16.1 Auskünfte aus dem Melderegister 16.1.1 einfache Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7€
16.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 16.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die	10 € 1,50 €
sich die Auskunft erstreckt.  16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 €
<ul> <li>16.2 Datenübermittlungen</li> <li>16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften</li> </ul>	1,50 €
(§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. 16.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 bis 2.500 €
16.3 Auskunftssperren 16.3.1 Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	15 €
16.3.2 Verlängerung wegen Fristablauf	7,50 €
16.4 Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Be-	5€

	scheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 50 €
16.6. 16.6.	Gebührenfrei sind:  1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung  2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),  3 die Berichtigung, Ergänzung Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs- verfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5 bis 150 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mind. 1,50 €
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	
18.1	für gemeinnützige Zwecke	gebührenfrei
18.2	für kommerzielle Zwecke	10 bis 50 €

19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Ver-	
	handlungen, amtlichen Büchern, Registern	
	usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je	
	angefangene Seite DIN A4(der Ausfertigungs-	
	und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5€
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreib-	5€
	gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der	
	zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden	
	erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	0,50 €
10.2.2	für jede weitere Seite	0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
	•	, -
19.2.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 2,50 €
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer	25 bis 500 €
	Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
21.	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
		111111111111111111111111111111111111111

Seite nicht bedruckt